

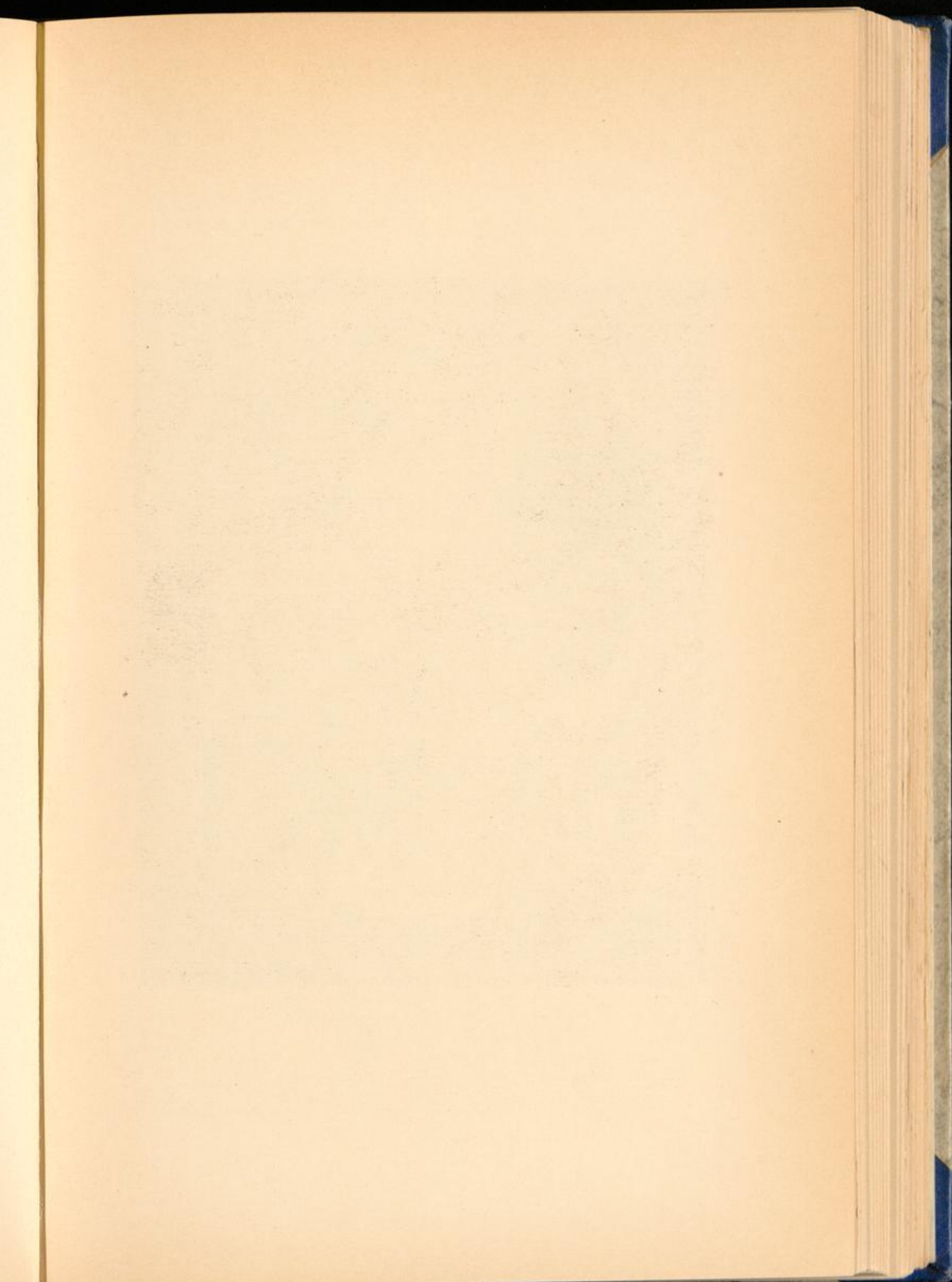
Drittes Capitel.

Das Wappen.

Die Weifsker in Schleiz haben, soweit mir bisher bekannt geworden ist, weder das alte Peifskersche Wappen mit den drei Fischen geführt, noch das ihres Veters, des Rathsmeysters Peter Weifsker, mit dessen oder einer etwas abweichenden Hausmarke (vergl. S. 34). Dagegen erhielten drei Angehörige dieser Familie (III, 9, 15, 16) im Jahre 1581 von dem Kaiserlichen Hof- und Pfalzgrafen¹⁾ Paulus Melissus²⁾ in Nürnberg ein neues Wappen verliehen, das später von den Nachkommen des Archidiakonus Johann Michael W. und seines Bruders Johann Gottlieb gebraucht worden ist. Ob es noch anderen Linien zu- steht und von ihnen zu Recht oder Unrecht geführt wurde, vermag ich nicht anzugeben. Erst die mir bisher leider noch nicht gelungene Aufklärung der Familienverhältnisse am Ende des 16. Jahrhunderts, die Feststellung der Nachkommen der mit dem Wappen Beliehenen, wird erlauben ein Urtheil darüber zu fällen. Meines Wissens haben sich aber nur in den erwähnten Familien Abschriften des Wappenbriefes, und zwar meist aus dem vorigen Jahrhundert stammende, erhalten. Das Original

¹⁾ Hof- und Pfalzgrafen (comites palatini) waren Personen des höheren Adels, aber auch zahlreiche Rechtsgelehrte. Es gab ein grosses und ein kleines Comitiv. Das letztere gab das Recht, jährlich einige Personen — ohne sie zu adeln — zu erblichen Wappengenossen des Deutschen Reiches zu machen, d. h. ihnen das Recht zu verleihen, ein bestimmtes erbliches Wappen zu führen.

²⁾ Er war Kaiserlicher gekrönter Poët und hiess eigentlich Paul Schede. Ueber ihn vergl. Kurtz, Geschichte der deutschen Litteratur II. S. 23. In der Einleitung zum Wappenbrief ist angegeben, wie er zur Würde eines Pfalzgrafen gekommen ist. Das scheint bisher unbekannt gewesen zu sein.





scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Es ist vermuthlich bei einem der grossen Schleizer Brände verloren gegangen. Die Abschriften enthalten, soweit sie mir zu Gesicht gekommen sind, sämmtlich in der Mitte eine durchweg sehr mangelhafte farbige Abbildung des Wappens. Ich bin daher genöthigt gewesen, von berufener Künstlerhand eine neue Zeichnung anfertigen zu lassen.¹⁾ Sie ist, in Farbendruck ausgeführt, diesem Buche vorgeheftet worden.

Der Wappenbrief nun, den ich Wort für Wort hier heretze, lautet folgendermassen:²⁾ „Ich, Paulus Melissus, als aus Röm. Kaiserlicher Majestät Begnadung Comes palatinus, Eques, Civis Romanus, bekenne öffentlich mit diesem Briefe und tue kund Allmeniglichen: Sintemahl der Allerdurchleuchtigst grosmechtigst Fürst und Herr, Herr Carolus des Namens der Vierte, Römischer Kaiser und König in Beheim, hochleiblichster gedechtnus, den wolgebornen edlen Herrn Johannem Amadi, Civem Venetum, yrer Majestät getrewen Rath, und desselben eileibliche zwen süne Franciscum und Amatam sambt allen yren elichen leibserben und Erbenserben, auch gantzes Geschlecht, zu ewigen Zeitten in die Er und Wirde yrer Majestät Pfaltz- und Hofgraffen erhöht und neben andern vilen Begnadung und freihaiten die macht und gewaldt verlihen, an statt der yrer Röm. Kaiserlichen Majestät alle und ide oder ainestails derer von yrer Majestät wolgedachten den Amadi gegebenen freihaiten andern zu verleihen und auf sie zu wenden, inhaltt yrer Röm. Kaiserlichen Majestät darüber zu Prag den dreissigsten May im dritzehnhundert drei und

¹⁾ Dabei ist einigen Regeln der guten klassischen Heraldik mehr Rechnung getragen worden, als in den Vorlagen. So ist z. B. der Helm grösser gezeichnet worden, als es zur Zeit der Verleihung des Wappens, wo die Wappenkunst bereits in Verfall gerathen war, üblich zu sein pflegte.

²⁾ Ich folge dabei zwei mir vorliegenden Abschriften aus dem vorigen Jahrhunderte, die nicht von einander abstammen, sondern auf eine noch ältere Abschrift, oder das Original selbst, zurückgehen. Die eine von diesen Abschriften befindet sich in den Händen Paul Ws. in Waldheim, die andere im Besitze Herrn Karl Ws. in Berlin. Ich habe einzelne Abkürzungen, wie z. B. Mt. für Majestät, ausgeschrieben, offenbare Schreibfehler der einen Abschrift nach der anderen verbessert und in den Fällen, wo die Lesart der einen von der der anderen abwich, — es handelt sich um ganz unwesentliche Abweichungen — derjenigen den Vorzug gegeben, welche mir dem Originale am Besten zu entsprechen schien.

sechzigsten Jare ausgangen Latteinischen und mit derselben güldenen Bulla bekrefftigten Freihaitsbriefs, — mit dieser einverleibten Poenclausel, nemlich das ein ider, so oft er freventlich darwider tun würde, taussent margk lötigs goldes, halb in Kaiserlicher Majestät und des hailligen Römischen Reichs Cammer, und den andern halben tail dem belaidigten, unnachlessig zu bezallen verfallen sein solle —; das demnach der wolgeborn Edel Herre Ferrandus Amadi, Röm. Kaiserlicher Majestät Pfaltz- und Hofgrafe und Eques auratus, an derselben yrer Majestät statt und Namen, krafft angezogener freihait, mich zu Pfaltz- und Hofgrafen gewirdigt und unter andern mir verlihenen freihaiten vergünnet und zugelassen auch volkhümene macht und gewaldt gegeben, an statt hochgedachter Röm. Kaiserlicher Majestät, Erbarn personen gutter sitten und geburt Wappen, Clainet, schildt und Helm mit allen darzu gehörenden eren, wurden, freihaiten, recht und gewohnheiten zu geben, deren si sich als andere Röm. Kaiserlicher Majestät und des hailligen Röm. Reichs Wappengenossen fraien, gebrauchen und genissen sollen und miëgen, inhalt aines sonderlichen Artikhels in wolgedachtes Herren Ferrandi Amadi mir gegeben Latteinischen mit Kaiserlichen Adler besigelten und mit aigner Handt unterschriebenen Diplomate, welches Datum steet zu Padua den dreyundzwentzigsten Octobris des verschinen funffzeenhundertneunundsibentzigsten Jares. Hierauf und in Betrachtung der Erbarkeit, redlichkheit, gutter sitten, tugend und vernunffte, damit die erenhaften Jacob und Clement Weifker, gebrüdere, und der wolgelart Michael Weifker, yr vetter, begabet und für mir berümet, auch der getreuen undertenig Dinsten, darzu si sich gegen Röm. Kaiserliche Majestät und dem hailligen Röm. Reich zu tun gehorsamlich erbietten und künfftiglich wol tun mögen und sollen, so habe ich mit wolbedachten mut und rechten wissen, in krafft obangezogener Röm. Kaiserlicher Majestät und des hailligen Röm. Reichs genad und freihait, denselben Jacob und Clement, gebrüderen, auch yren vetter Michael, den Weifkern, yren elichen leibserben und derselben erbenserben für und für in ewige Zeit, dise nachbeschribene Wappen und Clainet, mit namen: Ainen blauen oder lasurfarben schilde, darinnen drey gelbe Waitzen-äre samt yren Halmen, von aines waissen dreyhügleten

Berglins (so zu grund des schildes) mitlerem entspringent,¹⁾ auf dem schildt ein stechhelm mit blauen und gelben oder goldfarben Helmdeckhen ab der rechten, und mit blauen und waisen oder silberfarben ab der linckhen seiten, auch ainen gleichfärbigen Bausche gezieret. Darob ain oberlaib eines alten grawen waisgeclaiden Mannes, welches überschleglin an Ermeln, die knöpflin forn runter, auch die imstrickhte Binde blau oder lasurfarb, anhabend ainen vom Hals hinder sich geschlagenen Pilgrimsmantel, aufhabend uf dem Haupt ainen blauen Hut, fornem mit ainer waiszen muschel, in der rechten Hand ainen gelben wanderstab, in der linkhen drey gelbe Waitzenäre haltend, wie denn solche Wappen und Clainet in mitte dises gegenwertigen Brifes gemalet und mit farben aigentlich ausgestrichen seyn, von neuen günstiglichen verlyhen und gegeben. Verleihe und gebe ynen di als aus obgemelter Kaiserlicher gewaldt wissentlich in crafft dises, das si, die Weifker, alle yre eliche leibserben und diser erbenserben, hinfür ewiglich diese vorbeschribene Wappen und Clainet haben, füren und in allen und iglichen redlikhen sachen und geschefften, zu schimpffe und ernste, in streiten, stürmen, kempfen, gestechen, gefechten, feldtzügen, Banirn, gezelten aufschlagen, insigeln, Pett-schafften, Claineten, begrebnüssen, fenstern, gemeln und sonsten an allen enden nach yrer notdurfft, willen und wolgefallen, sich deren fraien und gebrauchen, auch alle und igliche freihait, Privilegien, er, wirde, vortail, recht und gerechtighkait haben mit gaistlichen und weltlichen emtern und beneficien, si zu halten, zu tragen, zu entstehen und aufzunehmen, mit andern Röm. Kaiserlicher Majestät und des Reichs Lehens- und Wappengenossen gericht und recht zu besitzen, urtail zu schepfen und recht zu sprechen; und des alles würdig, entfenglich und darzu tüglich und geschikht sein in gaistlichen und weltlichen stenten und sachen, als weit und ferne hochgedachter Röm. Kaiser-

¹⁾ Die eine Abschrift hat „mitlerem“, die andere „mitten aus“ entspringet. „Entspringet“ dürfte in „entspringend“ abzuändern sein. In beiden Abschriften sind die hier gesperrt gedruckten Theile nicht hervorgehoben.

licher Majestät freihait und Privilegien sich erstreckhen und ausweisen. Ist hierumme in namen und von wegen hochgedachter Röm. Kaiserlicher Majestät und des hailligen Röm. Reichs an alle derselben underthanen, in was wiriden, stand und wesen di sein, krafft angezogener Kaiserlicher freihaiten, ernstlich gebote und mein gebürlich, dinstlich, freundlich (wi sich gegen ainen iden seines standes gezimet) bitten und begehren, das si gemeldte Jacob und Clement, gebrüdere, auch yren Vetter Michaelen, di Weifker, und yre eliche leibserben und derselben erbenserben für und für in ewige Zeit an gemeldten yren Wappen und Claineten, damit ich si also geziret und begabet, nit hindernn noch yren, sondern si derselben neben gemeldten gnaden, freihaiten, eren und wiriden geruiglich gebrauchen, genissen und gantzlich dabei bleiben lassen und hiwider nit tun, noch das ymandt andern zu tun gestatten, in keine weiss noch wege, als lieb ainen iden sei Röm. Kaiserlicher Majestät und des Reichs schwere ungenade, darzu obeinverleibte Poen zu vermeiden, doch andern, die vielleucht den vorbeschriben Wappen und Claineten in etwas gestalt gleich füreten, an yren Wappen und rechten unvergreiffentlich und unschedlich. Zu urkhundt habe ich disen Brife mit aigner Handt unterschriben und mein Insigel wissentlich daran gehenkhet, der geben ist in des Hailligen Röm. Reichs statt Nürnberg, den sechczeenden tag Septembris dises nach Christi geburtt lauffenden funfzeenhundertainundachtzigsten Jars“.

Das Wappen, wie es hier beschrieben ist, ist von dem Aussteller des Wappenbriefes vielleicht um deswillen gewählt worden, weil er den Namen unseres Geschlechtes mit Waizen in Verbindung brachte. Er wollte also vermuthlich ein sog. redendes oder halbredendes Wappen verleihen, d. h. ein Wappen, dessen Bild mit dem Wortlaute des Namens übereinstimmt. Einen Beweis für die Erklärung unseres Namens daraus abzuleiten, wäre ganz verkehrt (vergl. oben S. 92 f.). Paulus Melissus, der nur kurze Zeit in Nürnberg lebte, wird vor der Verleihung über die Entstehung und eigentliche Bedeutung unseres Namens kaum irgend welche Information eingezogen haben. Er hat sicher höchstens auf die Aehnlichkeit des Wortklanges mit Waizen hin seine Wahl für das Wappenbild getroffen.

Auch wenn behauptet worden ist, dass der Pilger als Helmkleinod Beziehung darauf habe, dass einer unserer Vorfahren einmal als frommer Pilger Palästina besucht, wohl gar die Kreuzzüge mitgemacht habe, so ist dies nicht nachweisbar, vielmehr wohl kaum mehr als eine Vermuthung und vielleicht nur erfunden worden zur Erklärung des Kleinodes, das doch oft ganz willkürlich gewählt wurde und durchaus keiner Ausdeutung bedarf.

Nach den Helmdecken, die gewöhnlich die Wappenfarben wiedergeben, wird man als solche Gold-Silber-Blau (Gelb-Weiss-Blau) zu betrachten haben, auch diese Reihenfolge unbedingt festhalten müssen, weil die Tinctur der Schildfigur immer oben an zu stehen hat. Nun soll nach den Regeln der guten Heraldik, die allerdings zur Zeit der Entstehung unseres Wappens nicht mehr allgemein befolgt wurden, ein Wappen ohne zwingenden Grund nie mehr als zwei Tincturen, nämlich eine Farbe (Roth, Blau, Schwarz, Grün) und ein Metall (Gold, Silber) enthalten. Will man dem Rechnung tragen, so könnte man vielleicht das Silber als das Nebensächlichere weglassen und Gold-Blau als unsere Wappenfarben ansehen. Da indessen nun einmal, auch durch die Helmdecken, Gold-Silber-Blau gegeben ist, so sollten wir, meine ich, an den 3 Tincturen festhalten. Das Wappen ist uns eben so verliehen worden.

Nicht unerwähnt möchte ich hier lassen, dass behauptet worden ist, es gebe in Preussen eine adelige Familie unseres Namens und Wappens, und dass dieser Familie auf Grund des vorgelegten Wappenbriefes ein Adels(-Erneuerungs-)Diplom ertheilt worden sei. Das ist an sich schon höchst unwahrscheinlich und unglaubwürdig. Unser Wappen ist, wie schon der Wortlaut des Wappenbriefes bezeugt und das Wappen selbst darthut, ein bürgerliches. Es findet sich denn auch in der neuen Ausgabe des grossen Siebmacherschen Wappenbuches keine solche Familie und kein gleiches Wappen, weder unter dem jetzt noch blühenden Adel des Preussischen Gesamtstaates, noch unter dem ausgestorbenen Adel der Provinz Preussen. Drei Aehren als Wappenbild kommen allerdings zuweilen vor. Das ist aber noch kein Beweis für jene Behauptung. Auch in anderen Werken über den Preussischen und Deutschen Adel

habe ich keine Bestätigung jener Angabe aufzufinden vermocht. Ich vermuthe, dass die ganze Nachricht auf folgende Weise entstanden ist. Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Justizrathes Herman Wefsker in Schleiz ist nämlich dessen Bruder August Edmund (V, 93. c), sr. Zt. Lieutenant in einem Preussischen Garderegimente, von seinem Oberst einmal gelegentlich aufgefordert worden, den Adel wieder aufzunehmen, den er auf Grund seines Wappens zu führen berechtigt sei. Der Herr Oberst hat aber dabei wohl nicht bedacht, dass es auch bürgerliche Wappen aus früheren Jahrhunderten giebt, und, falls er sich auf die in einer Nachbildung des Wappens etwa vorhandene (adelige) Helmkrone stützte, übersehen, dass zuweilen Graveure und Steinschneider, bei undeutlicher Vorlage oder sonst aus einem Missverständnisse, solche Helmkronen in Siegeln und Ringen auch bei bürgerlichen Wappen anbringen, weil sie das von adeligen Wappen her gewöhnt sind. Der Helm unseres Wappens zeigt statt der Krone einen Bausch.

Eine Verwechselung der Familien von Wefsken und Wefsker hat wohl kaum zu obiger Annahme Veranlassung gegeben. Erstere besass, anscheinend im 14. Jahrhunderte, das Rittergut Canena bei Halle.¹⁾

¹⁾ G. Schönemark, Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen. N. F. I. S. 465. Quellenangabe fehlt. Nach denen von Wefsken besassen Canena die von Luptiz, von denen es 1522 die von Dieskau erwarben.